# AMTSBLAT'

# für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 14. Dezem er 2000	Nr. 49
Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
15.11.2000	Landkreis Harburg Neuveröffentlichung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete "Höpen" "Ashausener Mühlenbachtal" "Mascher Moor'	929 935 940
28.11.2000	Stadt Buchholz i.d.N.  1. Änderung der Verordnung zur Abwehr von Gef;ahren für die öffentliche Sicherheit (NGefAbw-VO)	942
07.11.2000	Gemeinde Rosenaarten  2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjanr2000	943
16.11.2000	Gemeinde Egestorf Hundesteuersatzung	945
28.11.2000	Gemeinde Moisburg  1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erforderlichkeit einer Teilungssatzung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen	950

- I. Folgende Verordnungen des Landkreises 'Harburg werden in den ursprünglichen Fassungen mit den maßgeblichen Karten, die als Anlage beigefügt sind, erneut veröffentlicht, um eventuelle Formmängel bei den ersten Veröffentlichungen zu beheben:
  - a) Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet "Höpen" in der Gemeinde Seevetal, Gemarkungen Fleestedt, Glüsingen und Meckelfeld, vom 11. Oktober 1989, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.04.1990,
  - b) Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet "Ashausener Mühlenbachtal" in der Gemeinde Stelle, Gemarkung Ashausen, vom 11. Oktober 1989, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.05.1990.
  - c) Verordnung vom 23. September 1991 zur 1. Änderung der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet "Mascher Moor" vom 14. November 1984, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.12.1991
- **II.** Abweichend von **I.** Satz 1 werden die v. g. Verordnungen redaktionell wie ,folgt geändert:
  - a) In § 2 Absatz 2 der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet "Höpen" in der Gemeinde Seevetal, Gemarkungen Fleestedt, Glüsingen und Meckelfeld, vom 11. Oktober 1989, werden die Worte "der auf Seite veröffentlichten maßgeblichen Karte" durch die Worte "in der nachfolgend veröffentlichten maßgeblichen Karte" ersetzt.In § 8 werden die Worte "Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg" durch die Worte "Amtsblattes für den Landkreis Harburg" ersetzt.
  - b) In § 2 Absatz 2 der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet "Ashausener Mühlenbachtal" in der Gemeinde Stelle, Gemarkung Ashausen vom 11. Oktober 1989, werden die Worte "auf den Seiten" gestrichen.In § 9 werden die Worte "Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg" durch die Worte "Amtsblattes für den Landkreis Harburg" ersetzt.
  - c) In § 1 der Verordnung vom 23. September 1991 zur 1. Änderung der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet "Mascher Moor" vom 14. November 1984, werden die Worte "in der auf Seite mitveröffentlichten Karte" durch die Worte " in der nachfolgend veröffentlichten Karte" ersetzt. In § 2 werden die Worte "Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg" durch die Worte "Amtsblattes für den Landkreis Harburg" ersetzt

Winsen (Luhe), den 15. November 2000

Landkreis Harburg

Oberkreisdirektor

### Verordnung

### des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet "Höpen"

# in der Gemeinde Seevetal, Gemarkungen Fleestedt, Glüsingen und Meckelfeld vom 11. Oktober 1989

Aufgrund der §§ 26, 30 und 54 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBI. S. 31), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.04.1986 (Nds. GVBI. S. 103), wird durch Beschluß des Kreisausschusses verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete in der Gemeinde Seevetal werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Höpen".

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 178 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der auf Seite maßgeblichen Karte.

veröffentlichten

### § 3 SchutzinhaltundSchutzzweck

#### (1) Schutzinhalt

Das Gebiet des Höpen, das im Naturraum des Harburger Hügellandes liegt, weist eine ausgeprägte Morphologie auf.

Die eiszeitlich geprägten zum Teil lehmbedeckten Grundmoränen sind durch mehr oder weniger seichte Schmelzrinnen gegliedert und von - abschnittsweise noch naturnahen - Bachläufen durchzogen.

Die landschaftliche Prägung erhält das Gebiet aus dem Gegensatz zwischen dem geschlossenen Waldbestand des Staatsforstes Höpen und den östlich benachbarten weitgehend offenen Feldlagen.

### (2) Schutzzweck

ist allgemein die Erhaltung und Entwicklung

- des gesamten Landschaftscharakters mit seinen naturnahen Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und
- eines für die Erholung geeigneten abwechslungsreichen Landschaftsbildes,

und im besonderen

- die Erhaltung der natürlichen Geländemorphologie,
- die Erhaltung und Entwicklung von Laubwaldbeständen,
- die Erhaltung und Renaturierung der Bachläufe mit ihren Randbereichen,
- die Erhaltung vorhandener Feldgehölze und die Förderung der Anlage von weiteren Kleinstrukturen zur Ansiedlung von vielfältigen Lebensgemeinschaften,
- die Erhaltung der natürlichen Bodenhorizontalfolge in den Feuchtgebieten.

### §4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:
  - a) Feldgehölze, Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern; unbeschrankt bleibt die bisher übliche Nutzung der Sträucher und Bäume, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird oder sie durch Pflanzung standortgerechter Gehölze am gleichen Ort ersetzt werden,
  - b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen,
  - c) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten oder auf solchen Flächen Sonderkulturen (Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen) anzulegen,
  - d) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen (soweit sie natürlich entstanden oder mit wasserbehördlicher Genehmigung angelegt worden sind), zu verändern oder neu anzulegen.
  - e) Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen,
  - f) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern,
  - g) bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedigungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung sowie sonstiger der Land- und Forstwirtschaft dienender Bauwerke,

- h) ortsfeste Drahtleitungen zu bauen oder zu vergrößern,
- i) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen,
- j) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen,
- k) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder **äußerlich** wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweisschild dienen,
- I) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen,
- m) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- n) Müll, Schutt, Schrott oder sonstige **deponiepflichtige** Abfälle wegzuwerfen, für den Wegebau zu benutzen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient,
- P) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- q) Hunde außerhalb der Wege frei laufen zu lassen.

## § 5 Zulässige Handlungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken einschließlich der Kulturartenänderung (Nutzungsänderung von Acker- in Grünland und umgekehrt) sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei bleiben unberührt.
- (2) Der land- und forstwirtschaftliche Wegebau ist im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg (untere Naturschutzbehörde durchzuführen.
  - Die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk, Schlacken oder zement- bzw. bitumenhaltigen Baustoffen ist freigestellt.
- (3) Die Verbote des § 4 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.

## § 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
  - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwider handelt, begeht gemäß § 64 Ziff. 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg zum Schutz von Landschaftsteilen - Raum des "Höpen" in den Gemeinden Fleestedt, **Glüsingen** und Meckelfeld vom **27.10.1965** außer Kraft.

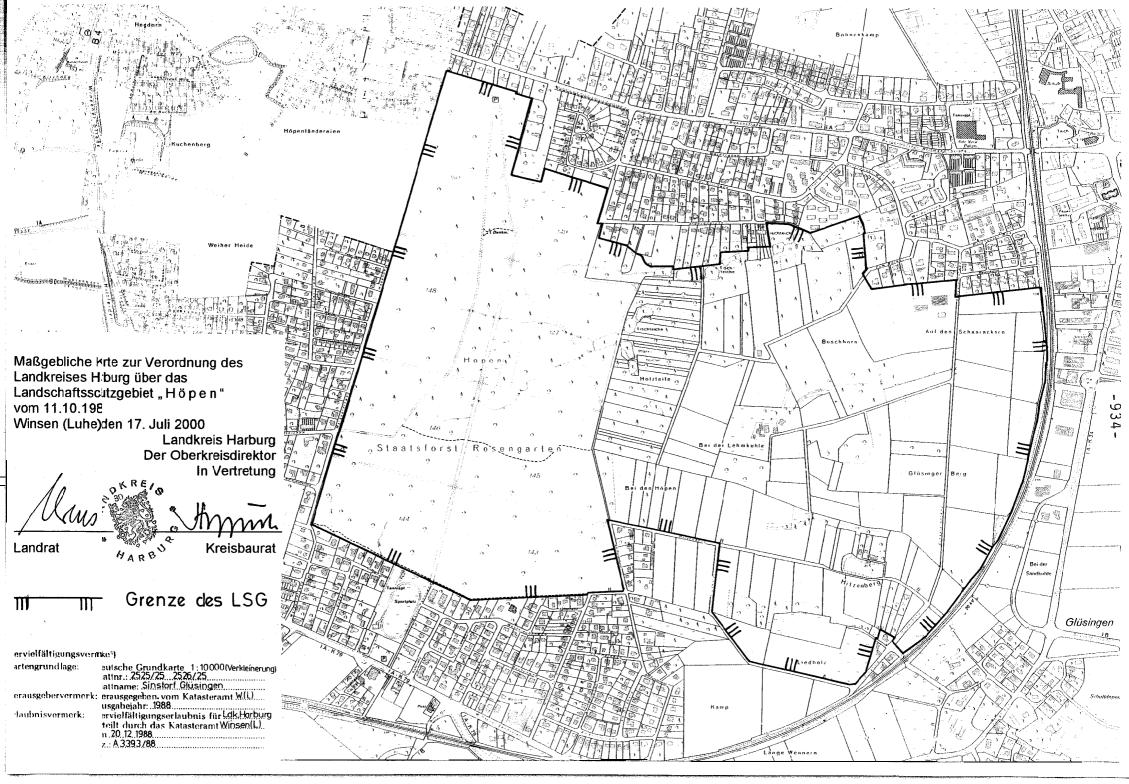
Landkreis Harburg

ellenn

andrat



Oberkreisdirektor



### Verordnung

### des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet "Ashausener Mühlenbachtal"

### in der Gemeinde Stelle, Gemarkung Ashausen,

### vom 11. Oktober 1989

Aufgrund der §§ 26, 30 und 54 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBI. S. 31), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.04.1986 (Nds. GVBI. S. 103), wird durch Beschluß des Kreisausschusses verordnet:

#### § 1

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete in der Gemeinde Stelle werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Ashausener Mühlenbachtal".

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 12 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 15000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht wird. Die Katte ist Bestandteil dieser Verordnung.

## § 3 SchutzinhaltundSchutzzweck

#### (1) Schutzinhalt

Der abgegrenzte Bereich wird geprägt durch die Talniederung in der Geest mit dem mäandrierenden Bachverlauf, den Feuchtwiesen, Vermoorungen, Erlenbruch- und Mischwaldbeständen.

#### (2) Schutzzweck

ist allgemein die Erhaltung

der natürlichen Geomorphologie und die Entwicklung der vielfältigen Lebensgemeinschaften

und im besonderen

- die Erhaltung eines mäandrierenden Baches einschließlich der natürlichen und naturnahen Vegetationsbestände des Ufers,
- die Erhaltung der natürlichen bis naturnahen Waldbereiche, Kleingehölze und Vermoorungen,

- die Entwicklung derzeit nicht standortgerechter Waldbereiche zu standortgerechten Waldbeständen,
- die Erhaltung von Dauergrünland einschließlich der Feuchtwiesenbereiche,
- die Erhaltung der derzeitigen Gewässerqualität und die Verbesserung der Qualität in beeinträchtigten Bereichen.

#### §4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:
  - a) Feldgehölze, Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Sträucher und Bäume, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird oder sie durch Pflanzung standortgerechter Gehölze am gleichen Ort ersetzt werden,
  - b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen,
  - bisher waldfreie Flächen aufzuforsten oder auf solchen Flächen Sonderkulturen (Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen) anzulegen,
  - d) Grünland in Ackerland umzuwandeln, Zier- oder Nutzgärten anzulegen,
  - e) Quellen und Wasserläufe zu verändern und zu beseitigen,
  - f) Teiche, Gräben und Dränungen oder sonstige Wasserflächen anzulegen,
  - g) Quell- und Niedermoorstandorte zu beseitigen oder zu verändern,
  - h) Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen,
  - i) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern,
  - j) bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedigungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben die Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung sowie sonstiger der Land- und Forstwirtschaft dienender Bauwerke,
  - k) ortsfeste Drahtleitungen zu bauen oder zu vergrößern,
  - I) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen,
  - **m)** Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungs- einrichtungen anzulegen,

- **n)** Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder **äußerlich** wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweisschild dienen.
- o) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen,
- P) zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- **q)** Garten- und landwirtschaftliche Abfälle, Müll, Schutt, Schrott oder sonstige **deponiepflichtige** Abfälle wegzuwerfen, abzulagern, für den Wegebau zu benutzen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- **r)** Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken dient,
- s) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- t) Hunde frei laufen zu lassen.

### § 5 Einschränkung von zulässigen Handlungen

- (1) Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässer sind im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg durchzuführen.
- (2) Der land- und forstwirtschaftliche Wegebau ist freigestellt, ist aber im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg als untere Naturschutzbehörde durchzuführen.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk, Schlacken oder zement- bzw. bitumenhaltigen Baustoffen ist freigestellt.

### § 6 Zulässige Handlungen

- Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei bleiben unberührt.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.

### 97 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
  - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Ausnahmen und Befreiungen k\u00f6nnen unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwider handelt, begeht gemäß § 64 Ziff. 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

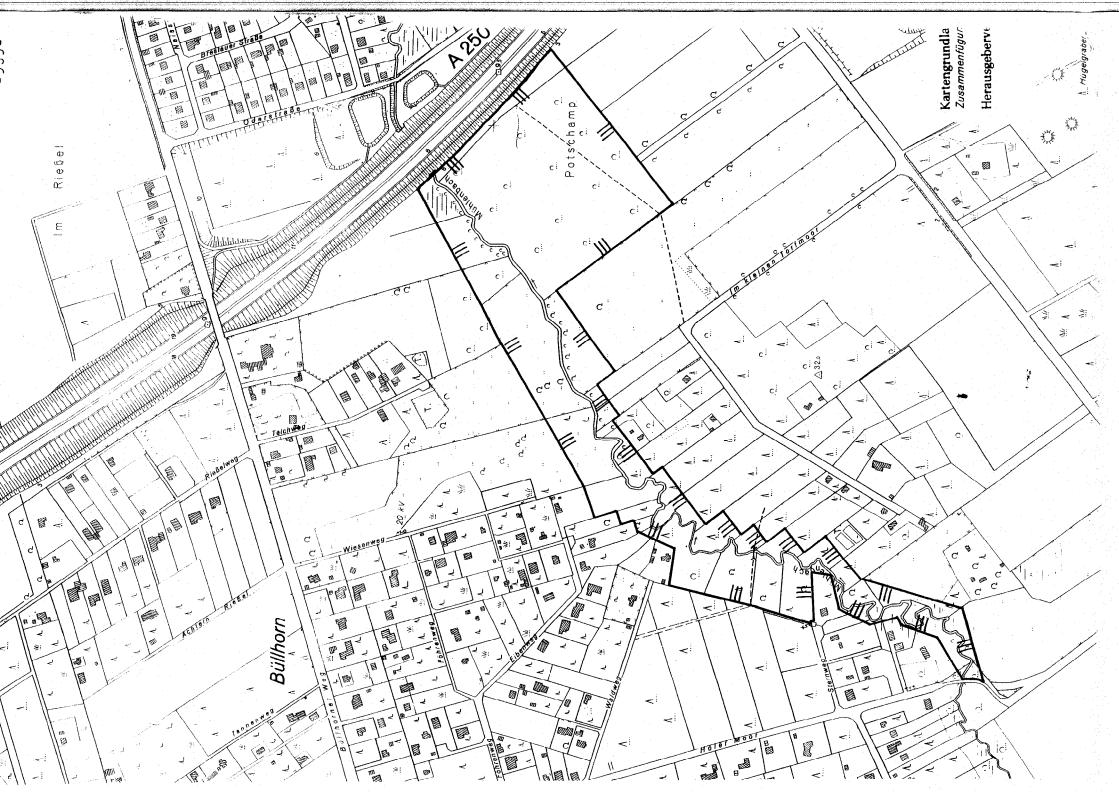
#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Winsen (Luhe), den 10. Januar 1990

Landkreis Harburg

Landrat





Verordnung vom 23. 09.1991 zur 1. Änderung der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet "Mascher Moor" vom 14.11.1984

Aufgrund der §§ 26, 30 und 54 Abs. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02.07.1990 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 235) wird durch Beschluß des Kreisausschusses vom 23.09.1991 verordnet:

§ 1

§ 4 s) der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet "Mascher Moor" vom 14.11.1984 erhält folgende Fassung:

"s) außerhalb der in der mitveröffentlichten Karte kenntlich gemachten "Angelplätze" zu angeln."

§ 2

#### Inkrafttreten

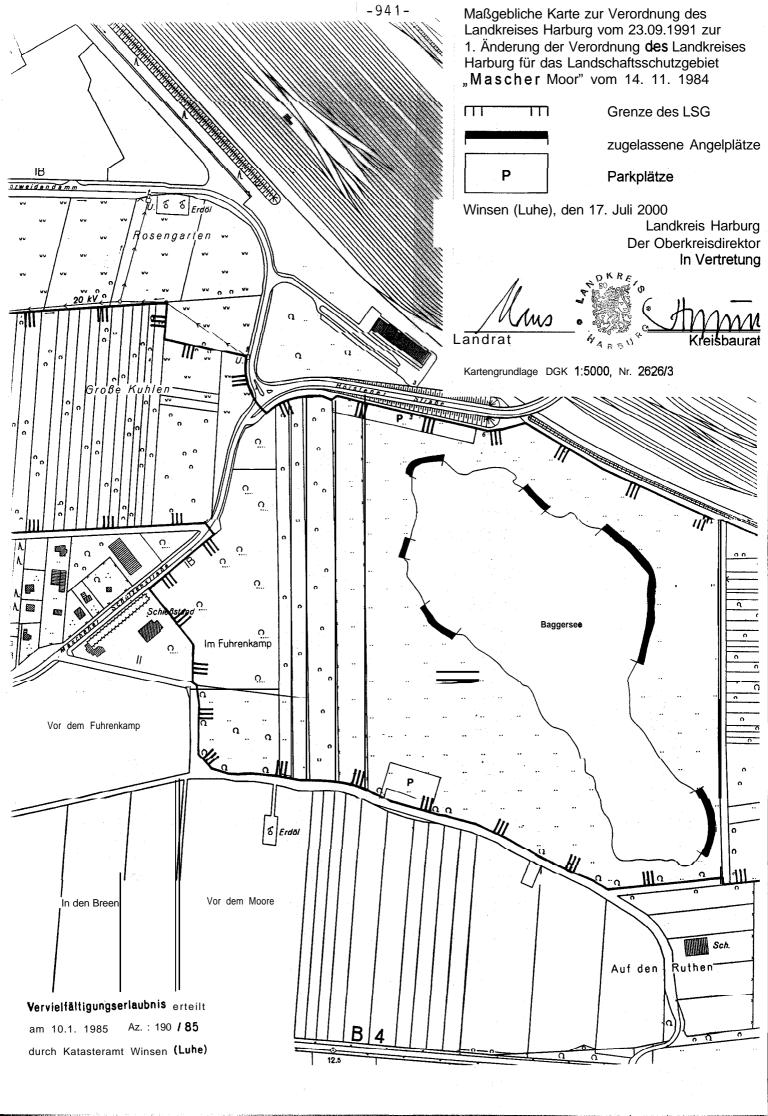
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Landkreis Harburg

andrat

(LS)

Oberkreisdirektor



1. Änderung der Verordnung der Stadt Buchholz i.d.N. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (NGefAbw-VO)

Aufgrund des § 55 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am folgende für das Gebiet der Stadt Buchholz i.d.N. geltende erste Änderungsverordnung beschlossen:

§ 1

### § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- (1) Hundehalter sind verpflichtet beim Ausführen ihres Hundes eine Hundeleine mitzuführen.
- (2) Auf Märkten im Sinne der Gewerbeordnung, in der Fußgängerzone und in Grünanlagen müssen Hunde an der Leine geführt werden.
- (3) Bissige Hunde müssen außerhalb befriedeter Grundstücke an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 01 .01.2001 in Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den 28.11.2000

(Schleif)

Bürgermeister

(Bendt)

tadtdirektor

### 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rosengarten für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 07.11.2000 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (•)	und damit der Gesamtbetrag des einschließlich der Nachträge	Haushaltsplanes
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	729.200 DM	ODM	19.982.400 DM	20.711.600 DM
die Ausgaben	729.200 DM	ODM	19.982.400 DM	20.711.600 DM
im Vermögenshaushalt die Einnahmen	695.200 DM	ОДМ	4.922.400 DM	5617.600 DM
die Ausgaben	695.200 DM	ODM	4.922.400 DM	5617.600 DM

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenober der bisherigen Festsetzung in Hohe von 1.790.000 DM um 70.000 DM erhöht und damit auf 1.860.000 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Bestimmungen über die Über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden nicht geändert.

Rosengarten, 7. November 2000

Stadie Bürgermeister BOSENGE PROPERTY OF THE PROPER

Berndt
Gemeindedirektor

### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 06.12.00 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/29 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 18.12.2000 bis 02.01.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags, dienstags, donnerstags und freitags donnerstags

08.00 **-** 12.00 Uhr 14.00 **-** 18.00 Uhr

Rosengarten, den 14.12.2000

Gemeindedirektor

### **Gemeinde Egestorf**

**-** 10. 21. 06 **-**

### Hundesteuersatzung der Gemeinde Egestorf

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539) und des § 3 des Niedersächsichen Kommunalabgabengesetzes (NLAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 16.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er **älter** als drei Monate ist.

### § 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

### § 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
a) für den ersten Hund	50, DM	SO, DM
b) für den zweiten Hund	100,DM	150, DM
c) für jeden weiteren Hund	200, DM	200, DM
d) für jeden Kampfhund		1 .OOO, DM

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der

Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf weitere Hunde vorangestellt.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino/Neapolitano, Fila Brasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espaniol, Staffordschire-Bull-Terrier, Dog Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog und Tosa Inu.

### § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
  - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
  - c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  - d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  - e) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  - g) Blindenführhunden;
  - h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "B", "BL", "aG" und oder "H" besitzen.

### § 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet

- werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende **Prüfungszeugnis** darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung (BrPO) abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

### § 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung, die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
  - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
  - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
  - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 f und § 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

# § 7 Beginn und Ende Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
  - Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/Hundehalter wegzieht.

### § 8 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11

- jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gern. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde zusammengefasst erteilt,

### § 9 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer eine Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. § 93 AO).

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr, 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,

- entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen läßt,
- entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgernaß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM geahndet werden.

### 1**1**§ Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 11.12.1984 außer Kraft.

Egestorf, den 16. November 2000

Bürgermeister

### Änderungssatzung der Gemeinde Moisburg

zur Satzung über die Erforderlichkeit einer Teilungssatzung
 im Geltungsbereich von Bebau ungsplänen

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVB1.S.382) zuletzt
geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform des
niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 22. Oktober 1996
(Nds. GVB1.S. 431) und des § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
i.d.F. vom 27. August 1997 (BGB1.S. 2141) hat der Rat der Gemeinde
Moisburg in seiner Sitzung am 28. 11. 2000 folgende 1. ÄnderungsSatzung beschlossen:

### § 1

Die Auflistung der Geltungsbereiche in § 2 'Räumlicher Geltungsbereich' wird um den Geltungsbereich des folgenden Bebauungsplanes ergänzt:

#### 3. Nindorfer Weg

### § 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

21647 Moisburg, d. 28. November 2000

(Holst) Bürgermeister